

GEMEINDE OBRIGHEIM
ORTSTEIL ASBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „HOFÄCKER“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 07.10.2019 bis einschl. 08.11.2019

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	04.11.2019	1. Nach § 13b BauGB können zur Erleichterung des Wohnungsbaus Bebauungspläne mit einer überbaubaren Grundfläche bis zu 10.000 m ² , durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. Die geplante Baufläche befindet sich hier in Ortsrandlage mit allenfalls geringem Bezug zum vorhandenen Bebauungszusammenhang. Unter Zurückstellung von gewissen Bedenken tragen wir die gewählte Verfahrensart jedoch mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Wir bitten den Flächennutzungsplan gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend zu berichtigen.	Der Anregung wird gefolgt und der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst.
			3. Das gesamte Plangebiet weist über eine Gesamtfläche von 21.920 m ² 21 Wohnbaugrundstücke aus. Wir empfehlen, unter Berücksichtigung von vorhandenen Innenbereichspotenzialen und noch verfügbaren Plätzen in bestehenden Baugebieten, im Hinblick auf § 1a Absatz 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eine Bedarfsüberprüfung vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt und in der Bedarfsbegründung auf das vorhandene Innenbereichspotenzial sowie den Bedarf näher eingegangen.
			4. Gemäß Ziffer 7.1 der Begründung sind überdachte Stellplätze und Garagen mit einem Mindestabstand von 1 m an sonstigen Seiten zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Ziffer 4.2 der schriftlichen Festsetzungen regelt jedoch, dass Garagen und überdachte Stellplätze mit einem Mindestabstand von 2,5 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrplanflächen zulässig sind. Wir bitten diese beiden Maß aufeinander abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung auf die Festsetzungen abgestimmt.
			5. Die Regelung zu Stützmauern in Ziffer 3 der schriftlichen Festsetzungen unter Verweis auf Ziffer 4 kann auch bei Zugrundelegung der Skizze nicht eindeutig nachvollzogen werden. Insbesondere sind in der unter Ziffer 4 abgebildeten Skizze keine Stützmauern eingezeichnet. Wir bitten hier noch um Klarstellung.	Der Anregung wird gefolgt und zur Nachvollziehbarkeit der Regelung zur Staffelung von Stützmauern eine Skizze unter Ziffer 3 eingefügt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6. Ziffer 4 der schriftlichen Festsetzungen lässt Ausnahmen bei Aufschüttung und Abgrabungen zu, sofern "schwierige topographische Verhältnisse" oder Angleichungserfordernisse nachgewiesen werden. Wir empfehlen diese Regelung im Sinne der Verbindlichkeit von Normen eindeutiger zu regeln.</p>	<p>Die Regelung zu Ausnahmen wird ersatzlos gestrichen.</p>
			<p><i>7. Umweltprüfung</i> In dem hier grundsätzlich anwendbaren beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033114, hin. Folgerichtig ist in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung erwähnt, dass eine umfassende fachliche Betrachtung der Umweltbelange für das Verfahren erstellt wird. Im Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13a i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Im nächsten Verfahrensschritt wird ein Bericht zur Behandlung der Belange des Umweltschutzes vorgelegt.</p>
			<p><i>8. Klimaschutz</i> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. In diesem Zusammenhang wird u.a. die Förderung der Solarnutzung, die Überlegungen zu Begrünungs- und Belüftungseffekten, Oberflächenwasserabfluss sowie insbesondere die angedachte Begrenzung der flächenhaften Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten begrüßt. Auf den Punkt eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (vgl. nahstehende Stellungnahme der Technischen Fachbehörde zur Abwasserbeseitigung) wird im Hinblick auf verstärkte Hitzeereignisse ergänzend hingewiesen. In der Relation zu der Größe des Baugebiets wird durch die städtebaulichen und umweltschutzplanerischen Vorgaben somit erkennbar, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes insgesamt grundsätzlich Rechnung getragen wird. Der Belang ist im Übrigen der Abwägung durch die Gemeinde Obrigheim zugänglich. Von unserer Seite bestehen daher hierzu keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Der o.a. Bericht zu den Belangen des Umweltschutzes wird auch auf den Klimaschutz eingehen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde		<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Obrigheim zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen lag hierzu noch kein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz bei. Wir gehen davon aus, dass die Verfahrensunterlagen entsprechend ergänzt werden und bitten, unsere nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Anregungen und Hinweise dabei angemessen zu berücksichtigen: Verlustig gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten wären vordringlich zu ersetzen.</p>	Im nächsten Verfahrensschritt wird ein entsprechender Fachbeitrag mit vorgelegt.
			<p><u>Europäische Vogelarten</u> Angesichts dessen, dass es sich bei dem Plangebiet unter anderem um Bewirtschaftungsschläge von gewisser Größe handelt, auf denen Standorte gegeben sind, die mindestens eine Entfernung von 50 Metern zu horizontalen Strukturen einhalten, sollte das Vorkommen der Feldlerche grundlegend untersucht werden. Dabei sollte auch die direkt anschließenden Offenlandflächen außerhalb des Plangebiets mitberücksichtigt werden, da eine künftige Bebauung an dieser Stelle in der Folge ebenfalls dazu führen kann, dass Feldlerchen evtl. ein angrenzendes Revier aufgeben müssen. Anhand der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass keine Bäume und Gehölze gerodet werden müssen. Ein besonderes Augenmerk sollte deshalb auf bodenbrütende Arten, wie z.B. Feldlerche und Goldammer gelegt werden. Wir empfehlen daher mindestens drei Begehungen durchzuführen, die nach Möglichkeit den Zeitraum zwischen Anfang April und Mitte Mai abdecken sollten.</p>	Das Vorkommen der europäischen Vogelarten wurde bereits untersucht und wird mit dem Fachbeitrag Artenschutz im nächsten Verfahrensschritt mit vorgelegt.
			<p><u>Fledermäuse</u> Wie bereits erwähnt, gehen wir anhand der Unterlagen davon aus, dass für die Umsetzung des Baugebiets keine Bäume gerodet werden müssen. Das Gebiet sollte jedoch hinsichtlich der Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse gesichtet und bewertet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und bei der SaP berücksichtigt.
			<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Ausgleichsmaßnahmen</u> Sollte im Zuge der Prüfung ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch vorhabenbezogene Eingriffe zur warten sein, sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Die bisher in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Vermeidungsmaßnahmen, insbes. bezüglich Baufeldräumung, können so mitgetragen werden. Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt bzw. zum weiteren Verfahren ergänzend abgestimmt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und bei der SaP berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsbeschluss hinreichend geklärt sein müssen.	
			<p>b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen. In denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen.</p> <p>Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings auch voraus, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde als Planungsträgerin mit einfließt und in den Unterlagen behandelt wird. Hierauf müsste insbesondere in der noch zu erstellenden allgemeinen Betrachtung der Umweltbelange eingegangen werden.</p> <p>Die ergänzenden Überlegungen zu den nachstehenden Abschnitten 3.a) und 3.b) können hier ebenso mit herangezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Betrachtung der Umweltbelange wird auf die Lage im Naturpark eingegangen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer o.g. Anregungen und Hinweise werden nach unserer Einschätzung voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</p> <p>Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung.</p> <p>Laut Nr. 8.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird dazu noch eine fachliche Betrachtung der Umweltbelange mit Erläuterungen zu den betroffenen Punkten erstellt.</p> <p>Die in Nr. 7.1 und 8.1 - 8.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung erwähnten planungsrechtlichen Festsetzungen mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Naturschutz (Festsetzungen im textlichen Teil 1. 6.1 - 6.10 und 7.1 - 7.3) werden begrüßt.</p>	<p>Im Bericht zu den Belangen des Umweltschutzes wird auch der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt, unabhängig davon, dass eine Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen nicht besteht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Angabe „Saatgut gesicherter Herkunft“ gehen wir davon aus, dass es sich dabei um standortgerechtes und gebietsheimisches Saatgut handelt; gegebenenfalls bitten wir dies klarzustellen.</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung von Kleintieren bitten wir um Ergänzung einer Festsetzung zu Abdeckungen von Regenfallrohren, Lichtschächten etc. mit Gittern in geeigneter Maschinenweite.</p>	<p>Generell wird Saatgut gesicherter Herkünfte verwendet, das selbstverständlich auch nur standortgerecht eingesetzt wird. Den Begriff gebietsheimisches Saatgut gibt es nicht.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen</p>
			<p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG.</i></p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Biotopverbund mittlerer Standorte. Betroffen sind Kernräume (Obstwiese) sowie Suchräume des Biotopverbundplans.</p> <p>Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll in der Bauleitplanung umgesetzt und konkretisiert, jedoch nicht verschlechtert, werden. Durch die Anlage einer Ausgleichsfläche im südlichen Teil des Bebauungsplans und den Erhalt der Obstbäume auf dieser Fläche wird zwar zumindest ein Korridor in Richtung der Obstwiese (Kernfläche) südwestlich des Plangebiets frei gelassen.</p> <p>Zu überlegen wäre jedoch, ob dieser Korridor durch Integration entsprechender Maßnahmen noch weiter nördlich in Richtung der Kernfläche (Fläche mit A2-Grünland) ergänzt bzw. deutlicher weitergeführt werden könnte, um die Verbindung zwischen beiden Kernflächen zu fördern.</p>	<p>Das Verhältnis Bebauungsplan zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund wurde im Bericht zu den Umweltbelangen bearbeitet und geprüft.</p> <p>Das Fachgutachten kommt zu dem Schluss, insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten sind.</p>
			<p><i>c) Hinweise zu Flächen der Grünlandkartierung (Vermeidung von Umweltschäden):</i></p> <p>Im Rahmen der durch das RP Karlsruhe beauftragten Grünlandkartierung wurde auf den Flächen nordöstlich des Plangebiets (Flst.Nrn. 9981, teilweise, und 8933 - 8935, Gemarkung Asbach) der Biotoptyp A2 „Fettwiese mittlerer Standorte“ (Vegetationstyp „Glatthafer-Wiese nährstoffreicher Standorte (Arhenatheretum elatioris), artenreiche Ausbildung“) kartiert. Hierbei handelt es sich somit um den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ [6510]. Im Plangebiet selbst und südlich des Plangebiets (Flst.Nrn. 8911, 8896 und 8898-8903, Gemarkung Asbach) wurde seinerzeit lediglich der Biotoptyp A1 „Fettwiese mittlerer Standorte“ (Glatthafer-Wiese mit artenarmer Ausbildung) erfasst.</p> <p>Bei der Begehung der Flächen sollte deshalb mit aufgenommen werden, ob sich bis heute auf den Wiesenflächen vorrangig im Plangebiet ggf. gesetzlich geschützte Lebensraumtypen wie „Magere Flachland-Mähwiesen“ entwickelt haben.</p> <p>Die Flächen südlich des Plangebiets wären dabei insoweit in praktischer Hinsicht mit in Blick zu nehmen, als je nach Ergebnis Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen in den textlichen Teil aufgenommen werden sollten, dass diese außerhalb gelegenen Grünlandflächen während der Baufeldräumung und Bebauung dann ggf. nicht beeinträchtigt werden dürften (zur Vermeidung von Umweltschäden während der Bauphase durch z.B. Ablagerungen von Erd- und Baumaterialien oder das Abstellen von Baumaschinen). Solche Überlegungen zur Vermeidung sollten auch auf die eingangs genannten nordöstlichen Flächen mit erstreckt werden (als Hinweise im textlichen Teil).</p> <p>Sollte sich auf Flst.Nr. 8911, Gemarkung Asbach, ein FFH-Lebensraumtyp entwickelt haben, genügen jedoch Hinweise zur Vermeidung nicht, sondern es müsste in einem solchen Fall für einen gleichartigen Ersatz gesorgt werden.</p>	<p>Es wird geprüft, ob die Flächen im Plangebiet sich zu einer Mageren-Flachland-Mähwiese entwickelt haben.</p> <p>Dies kann als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch hierzu können weitergehende inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden. Darüber hinaus bestehen seitens der Naturschutzbehörde allerdings keine weitergehenden erheblichen Bedenken gegen die vorgesehene Baugebietsausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz		Die Planfläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten: - Bei Bauarbeiten auftretende Störungen. Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. - Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. - Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. - Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten		1. Bodenschutz- und Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bislang keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Bodenschutz Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		Das Vorhaben liegt außerhalb eines unmittelbaren Einflussbereiches eines Oberflächengewässers. Daher bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung von versiegelten Flächen wurden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Hofflächen festgesetzt. Im Bebauungsplan werden sowohl ein Regenrückhaltebecken als auch Entwässerungsgräben zur Ableitung des Regenwassers festgesetzt. Parallel zum Bebauungsplan wird eine entsprechende Entwässerungskonzeption ausgearbeitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z.B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p> <p>Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 10 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden (LUBW "Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg", Ziff. 3). Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118.</p> <p>Vor einer Erschließung des Baugebietes ist dem Landratsamt ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis einschl. Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlage (z.B. AKP ggf. mit Überflutungsnachweis) zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Behemsherstellung vorzulegen (§ 48 Abs. 1 WG). Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist vorgesehen eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers zu realisieren. Für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser über einen Wegseitengraben in den Asbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 8 WHG). Möglichkeiten zur Retention sind vorgesehen.</p> <p>Niederschlagswasser in Wohngebieten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/ Oberflächengewässer) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorhandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.).</p> <p>Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z.B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.</p> <p>Es empfiehlt sich die Antragsunterlagen mit dem Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz, Sachgebiet Abwasserbeseitigung abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden bei Erarbeitung der Entwässerungskonzeption für das Plangebiet beachtet.</p> <p>Die Anregung wird beachtet. Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Das abgestimmte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert und ggf. erforderliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und eine Wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt.</p> <p>Die Anregung wird beachtet. Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Das abgestimmte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert und ggf. erforderliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Gegen den Bebauungsplan Hofäcker - Vorentwurf (Planstand vom 13.05.2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst		Von der Maßnahme sind keine forstlichen Flächen betroffen. Es gibt keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Hinsichtlich der o.g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Fachdienstes ÖPNV keine Bedenken. Das vorgesehene Wohngebiet ist fußläufig im Mittel ca. 300 m von den Bushaltestellen „Große Gärten“ bzw. „Schule“ entfernt und hierüber an den regionalen ÖPNV (Linie 822 und 8940) angebunden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen		Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Im Anbauverbot sind keine Nebengebäude zulässig. Im Zuge der Erschließungsplanung ist mit dem Fachdienst Straßen über den Umbau und die Unterhaltung der Kreisstraße eine Vereinbarung abzuschließen. Die Kosten des Umbaus gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mehrfläche zur Unterhaltung ist abzulösen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Plan wird eine Anbaubeschränkung gem. den Vorgaben des § 22 StrG festgesetzt. Die weiteren Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Vermessung		Gegen die Planung bestehen keine Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit. In Nummer 3.1 der Begründung ist bei der Aufzählung der Flurstücke das Flurstück Nr. 8892 als teilweise einbezogen aufgeführt, jedoch liegt es nach der Planzeichnung vollständig innerhalb des Geltungsbereichs. Ferner ist das Wegflurstück Nr. 9978 nur teilweise einbezogen. In der Legende des zeichnerischen Teils könnten noch die im Plan dargestellten Höhenlinien aufgeführt bzw. beschrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Nr. 3.1 der Begründung wird wie angeregt korrigiert. Die Legende wird um den Eintrag „Höhenlinien“ ergänzt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	07.11.2019	Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat die Abteilung 2 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu der Planung „Hofäcker“ Stellung genommen. Der Verband Region Rhein-Neckar schließt sich hiermit dieser Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde an.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	21.10.2019	Entgegen der Darstellung im Kapitel 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan vertreten wir die Auffassung, dass der Planbereich im Einheitlichen Regionalplan ausschließlich als "sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche" gekennzeichnet ist. Wir stimmen allerdings der Aussage in der Begründung zu, dass für den fraglichen Bereich in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans keine Festlegungen getroffen sind, die der Planung zur Entwicklung einer Wohnbaufläche entgegenstehen. Der Bauflächenbedarfsnachweis im Kapitel 5 der Begründung bedarf noch weiterer Ausführungen. Es wird zwar der errechnete Bedarf für Obrigheim mit 7,5 ha angegeben; nicht jedoch das für Obrigheim bestehende Potenzial an Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt und noch nicht entwickelt sind sowie Baulücken. Im Rahmen der Planrechtfertigung sollte zum einen die Situation für die Gesamtgemeinde und die Situation für den Ortsteil Asbach dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und das Kapitel 5 um die Betrachtung von Bauflächen/-lückenpotentiale in der Gesamtgemeinde sowie im Ortsteil Asbach ergänzt. Es gibt mittlerweile keine, in kommunaler Hand befindlichen Bauplätze mehr.
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	08.11.2019	Wir können Ihnen mitteilen, dass Belange der Denkmalpflege - soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist - nicht direkt betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	08.11.2019	Es liegen keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	08.10.2019	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Bei der genaueren Planung des Knotenpunktes zur K 3939 bitten wir einbezogen zu werden. Der Einmündungsbereich Planstraße 1 / Planstraße 2 sollte baulich so ausgestaltet werden, dass keine Unklarheiten hinsichtlich der Vorfahrtsregelung entstehen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.11.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im höher gelegenen nordwestlichen Teil des Plangebiets pleistozäner Löss, im tiefer gelegenen südöstlichen Teil holozäner Auenlehm jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des Lösses sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>
			<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Netze BW GmbH	01.10.2019	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Zur Sicherstellung der Stromversorgung im überplanten Gebiet beabsichtigen wir die Erstellung einer Umspannstation. Wir benötigen hierfür eine Fläche von 5,5 X 5,0 m. Den aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation haben wir in Ihrem Planwerk rot eingetragen. Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern. Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie, uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie telefonisch abgestimmt, wird die Umspannstation im nordöstlichen Bereich in Nähe der Gebietszufahrt vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	08.10.2019	In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.
			Unter Punkt 5 des Textteils des Bebauungsplans wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechts-

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</p>	<p>auffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p>
			<p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
10.	Unitymedia GmbH	30.10.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	07.11.2019	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Hofäcker“ keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen. Wir weisen darauf hin, dass zwischen sensiblen, immissionsempfindlichen Wohnnutzungen und intensiv genutzten wirtschaftlichen Bereichen ein ausreichend großer Abstand gewählt werden sollte. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsflächen ohne Restriktionen genutzt werden können. Ein unmittelbares Heranrücken von Wohnbaufläche an gewerblich genutzte Bereiche ist zu vermeiden. Ansässige Unternehmen sollten durch die vorliegende Bauleitplanung in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden und wirtschaftliche Entwicklungen im Plangebiet möglich sein. Die Bauleitplanung sollte in einem engen Dialog mit den angrenzenden Unternehmen abgestimmt werden. Nur so können zukünftige, potentielle Nutzungskonflikte erkannt bzw. ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand von ca. 80 m zwischen dem nächsten Betrieb und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet wird als ausreichend erachtet. Zudem liegt dieser rund 5 m höher als die Wohnbebauung. Eine erhebliche Lärmbelastung durch den Betrieb im geplanten allgemeinen Wohngebiet ist daher unwahrscheinlich. Entsprechende Ausführungen sind der Begründung unter 8.4 zu entnehmen.
12.	Handwerkskammer Mannheim	06.11.2019	Da seitens unserer Mitgliedsbetriebe keine Stellungnahmen erfolgten, erheben wir keine Einwendungen gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV WVG Mühlbach	07.11.2019	Bezugnehmend auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan „Hofäcker“ übersenden wir Ihnen den angehängten Plan. In den BP sind unsere Wasserleitungen integriert.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Mosbach	15.10.2019	Unsererseits bestehen zum o. g. B-Plan keine planerischen Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Mosbach	06.11.2019	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bringt die Stadt Mosbach zum genannten Bebauungsplan keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Neckargerach	26.09.2019	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	Gemeinde Neunkirchen	27.09.2019	Die Gemeinde Neunkirchen hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen und stimmt dieser zu. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Binau	11.11.2019	Von Seiten der Gemeinde Binau werden keine Einwände erhoben und eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Gemeinde Aglasterhausen	30.09.2019	Bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben bedanken wir uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Hofäcker“ auf der Gemarkung Obrigheim. Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Helmstadt-Bargen	02.10.2019	Die Gemeinde Helmstadt-Bargen stimmt der Planung in der vorliegenden Form zu. Anregungen bestehen keine.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Haßmersheim	23.10.2019	Der Gemeinderat von Haßmersheim wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2019 von o.g. Vorhaben der Gemeinde Obrigheim in Kenntnis gesetzt und erhebt keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Hüffenhardt	18.10.2019	Die Gemeinde Obrigheim plant für den dringend benötigten Bedarf an Wohnbauplätzen im Ortsteil Asbach ein Wohnbaugebiet. Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.